

der Wohnungsanpassung

Maßnahmen der Wohnungsanpassung sind mit unterschiedlichem finanziellen Aufwand verbunden. Es gibt Zuschüsse von verschiedenen Institutionen.

Die Voraussetzungen, diese zu erhalten, sind jeweils besonders zu beachten.

Krankenkasse

Hilfsmittel, wie z.B.

- ❖ Besondere Haltegriffe
- ❖ Duschhocker
- ❖ Duschstühle
- ❖ Badebretter
- ❖ Toilettensitzerhöhungen
- ❖ Umsetzhilfen / Aufstieghilfen
- ❖ Gehhilfen
- ❖ Rollatoren
- ❖ Rollstühle
- ❖ Badewannenlifter
- ❖ Aufrichthilfen
- ❖ Pflegebett / Krankenbett

...werden nach § 33 SGB V über eine Hilfsmittelverordnung, die der Arzt verschreibt (evtl. nach Rücksprache mit der Krankenkasse) über ein Sanitätshaus bestellt, geliefert, angebracht und es erfolgt die Einweisung in den Gebrauch. Es ist wichtig, die Verordnung mit der Diagnose und evtl. der richtigen Hilfsmittelnummer versehen zu lassen.

Die Kosten für die Hilfsmittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen über-

nommen, jedoch ist ein Eigenanteil von 10 %, mindestens 5 €, maximal 10 € Zuzahlung pro Hilfsmittel zu leisten.

Bei privat Versicherten ist die Vertragsgestaltung zu beachten. Hilfsmittel sind häufig aus dem Vertrag ausgeschlossen.

Fast alle Hilfsmittel, die über die Krankenkassen finanziert werden, werden leihweise zur Verfügung gestellt und müssen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an das liefernde Sanitätshaus zurückgegeben werden. Notwendige Wartungsarbeiten werden vom Sanitätshaus übernommen.

Dient ein Hilfsmittel als Ausgleich für eine Behinderung, zur Krankheitslinderung oder zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit kann die Anschaffung von der Krankenkasse bezuschusst werden. Dient es der Pflege, ist die Pflegekasse zuständig.

www.rehadat.de

www.gkv-spitzenverband.de

www.pkv.de

Pflegekasse

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 können von der Pflegekasse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) bis zu 4.000 € pro Maßnahme erhalten. Mehrere Anspruchsberechtigte, die zusammen wohnen, können bis zu 16.000 € erhalten.

Als eine Maßnahme gelten alle Veränderungen, die im derzeitigen Zustand des Antragstellers notwendig sind. Erst bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betreffenden Person kann der Zuschuss erneut beantragt werden, wenn nicht die Maß-

nahme beim vorangegangenen Zuschuss bereits von der Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) als erforderlich notiert wurde.

Der Antrag wird auf einem Formblatt der Pflegekasse oder formlos bei der Pflegekasse gestellt.

Neben der Beschreibung der Maßnahme werden auch mindestens ein Kostenvoranschlag, wenn möglich eine Zeichnung oder Fotos der baulichen Maßnahme („vorher – nachher“) und die Einverständniserklärung des Vermieters eingereicht.



Finanzierung von Maßnahmen

der Wohnungsanpassung

Auch der Umzug in eine barrierefreie Wohnung und einige andere Leistungen können durch die Pflegekasse aus diesem Zuschuss geleistet werden.

Einige Krankenkassen geben Broschüren oder Faltblätter über dieses Thema heraus.

Beispiele für Finanzierungsmöglichkeiten / Zuschüsse durch die Pflegekasse:

- ❖ Einbau von fest installierten Rampen
- ❖ Treppenlifte

- ❖ Türverbreiterungen
- ❖ Einbau von ebenerdigen Duschen
- ❖ Entfernung von Balkonschwellen
- ❖ Kippspiegel
- ❖ Entfernung von Schwellen in der Wohnung
- ❖ Anbringen von Handläufen
- ❖ Austausch von Bodenbelägen, z.B. rutschfeste Fliesen im Bad
- ❖ Herabsetzen von Fenstergriffen
- ❖ Einbau von behindertengerechten Küchen
- ❖ Lifter wie Plattformlift oder Fahrstuhl

Öffentliche Mittel

Soziale Wohnraumförderung / behindertengerechter Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen

In Hessen erhalten die Wohnungsbauförderungsstellen der Städte und Landkreise ein Kontingent vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Diese vermitteln Zuschüsse des Landes für den behindertengerechten Umbau in und an selbst genutztem Wohneigentum für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Die Behinderung ist z.B. durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch ein ärztliches Attest, das die Behinderung deutlich darlegt, nachzuweisen. Gefördert werden bis zu 50 % der Maßnahmen. Im Einzelnen gelten folgende maximale Zuschussbeträge:

- ❖ Bad und Küche Um- / Einbau: jeweils 5.000 €
- ❖ Lift- / Aufzugseinbau: 6.000 €
- ❖ Alle anderen förderungsfähigen Einzelmaßnahmen: 2.500 €

Förderungsfähig sind Gesamtkosten bis zu 25.000 € je Wohneinheit, auch wenn die Ausgaben der baulichen Maßnahmen höher sind. Dies entspricht einem Zuschuss in Höhe von maximal 12.500 €. Innerhalb von 5 Jahren können auch nur bis zu dieser Höhe Zuschüsse pro Wohnung bzw. Antragsteller gewährt werden.

Maßnahmekosten unter 1.000 € werden nicht gefördert. Als „selbst genutzt“ gelten Wohnungen, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie (Geschwister und ihre Nachkommen) genutzt werden. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der DIN 18040-2 entsprechen.

Die Finanzierung der Bauvorhaben muss dauerhaft gesichert sein. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Anträge sind über die Wohnungsbauförderungsstelle des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu stellen.

www.wibank.de, Suchbegriffe:
„Wohnungsbauförderung“ und
„Wohnungsbauförderstellen“

der Wohnungsanpassung

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW Förderbank hat ein Kredit- und ein Zuschussprogramm für Mieter (mit Zustimmung des Vermieters) und Eigentümer zur Anpassung von Wohnungen, Häusern und des Wohnumfeldes (nach DIN 18040-2) aufgelegt: „Altersgerecht umbauen“ – Kredit (Nr. 159) und Investitionszuschuss (Nr. 455).

Gefördert werden Maßnahmen in folgenden 7 Bereichen:

1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
2. Eingangsbereich und Wohnungszugang
3. Vertikale Erschließung / Überwindung von Niveauunterschieden
4. Anpassung der Raumgeometrie
5. Maßnahmen an Sanitärräumen
6. Sicherheit, Orientierung, Kommunikation
7. Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Die Beantragung der zinsgünstigen Kredite erfolgt über die Hausbanken, die Beantragung der Zuschüsse über die KfW direkt.

Die Durchführung von Maßnahmen der einzelnen Förderbereiche 1 bis 7 wird mit 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 € pro Wohneinheit gefördert, der Standard „Altersgerechtes Haus“ mit 12,5 %, maximal 6.250 € pro Wohneinheit. Zuschussbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt (Umbausumme 2.000 €). Zudem werden Einzelmaßnahmen für den Einbruchschutz bis maximal 1.600 € pro Wohneinheit mit 20 % der ersten 1.000 € und 10% der restlichen förderfähigen Kosten bezuschusst.

Ein Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der Anforderungen bei Maßnahmen 1 bis 7. Ein Sachverständiger (Planvorlageberechtigter, z.B. Architekt oder ein speziell geschulter Handwerker) prüft beim Standard „Altersgerechtes Haus“ und reicht einen Verwendungsnachweis dazu bei der KfW ein.

www.kfw.de

Suchbegriff „Altersgerecht Umbauen“

Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen)

Durch die Unfallversicherung werden Personen unterstützt, die in Folge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls behindert sind. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den individuellen Erfordernissen der betroffenen Person. Einkommen und Vermögen des Betroffenen werden nicht berücksichtigt.

Die Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die behindertengerechte Anpassung der eigenen oder einer besser

geeigneten Wohnung. Ist die betroffene Person pflegebedürftig, so werden auch die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von Wohnraum für eine Pflegekraft übernommen (§ 41 SGB VII).

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Umfang der Maßnahmen und kann bis zu 100 % betragen. Dabei gelten die Grundsätze der wirksamen Leistungserbringung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV). Eine Finanzierung ist deshalb nur für allgemein übliche und zweckmäßige Standardausführungen möglich.

Rentenversicherungsträger und Integrationsamt

Unter der Voraussetzung, dass bereits mindestens 15 Jahre lang Beiträge zur

Rentenversicherung gezahlt wurden ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig für berufstätige behinderte Menschen.

Finanzierung von Maßnahmen

der Wohnungsanpassung

Pflegestützpunkt Main-Taunus-Kreis

Diese Personengruppe hat Anspruch auf die Kostenübernahme für die behindertengerechte Gestaltung der Wohnung. Die Leistungen werden als Darlehen oder als Zuschuss gewährt und sind einkommensabhängig.

Das Integrationsamt ist auch Ansprechpartner für die Arbeitnehmer, die mit

einer Behinderung erstmalig in den Arbeitsprozess eintreten bzw. noch keine 15 Jahre Beitragszahlung vorweisen können. Auch behinderte Freiberufler, Selbstständige und Beamte wenden sich für die Beantragung begleitender Hilfen im Arbeitsleben an das Integrationsamt.

Amt für Arbeit und Soziales (Eingliederungshilfe)

Wenn alle zuvor genannten Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft und die Kosten für die geplante Maßnahme noch nicht vollständig gedeckt sind, kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim Amt für Arbeit und Soziales gestellt werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind einkommens- und vermögensabhängig. Die Einkommensgrenze ist individuell, je nach Familiengröße, Miethöhe, etc. Die Vermögensgrenze beträgt insgesamt 30.000 €. Zum Vermögen zählen u.a.

Bargeld, Sparvermögen, Rückkaufswerte von Kapitalversicherungen, Kraftfahrzeuge und nicht selbstgenutztes Wohn- und Grundeigentum.

Sozialhilfe ist immer nachrangig. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass vorrangige Leistungen beantragt wurden und wie hoch der bereits bewilligte Zuschuss ist.

Wichtig: Bei allen Fördermöglichkeiten gilt der Grundsatz „Erst mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen, wenn eine Genehmigung vorliegt.“

Steuererleichterungen

Behindertengerechte Umbaumaßnahmen in einer Mietwohnung oder im selbst genutzten Eigenheim können bei der Einkommenssteuererklärung teilweise in Abzug gebracht werden (als außergewöhnliche Belastungen).

Eine Schwerbehinderung muss nachgewiesen werden und ein ärztliches Attest muss vorliegen.

Vor Maßnahmenbeginn ist die Anerkennung (nach § 33 EStG) beim Finanzamt abzufragen.

Siehe „Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung“, eine Broschüre des Hessischen Ministeriums für Finanzen im Internet:

<https://service.hessen.de>
Suchbegriff: "Steuerwegweiser
Behinderung"

Ebenso können Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen pro Haushalt und Jahr mit 20 % von max. 6.000 € der Handwerkerkosten – also bis zu 1.200 € – als Steuerbonus angerechnet werden.



Pflegestützpunkt
Main-Taunus-Kreis

Pflegestützpunkt Main-Taunus-Kreis

Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim

Tel.: 06192 201-1990 und 201-1989, Fax: 06192 201-71990 und 201-71989

E-Mail: pflegestuetzpunkt@mtk.org, Internet: www.mtk.org